

Satzung der Stadt Wolmirstedt über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund der § 1 Abs 1; §§ 3; 6; 8 Nr. 2, § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und § 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1997 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl.I S. 1452), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 22. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Wolmirstedt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FStrG i. V. m. § 5 Abs. 4 FStrG sowie § 18 und § 42 StrG LSA.)

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzung

(1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 StrG LSA im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet. (Gemeingebrauch)

(2) Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Wolmirstedt.

Zur Sondernutzung zählen insbesondere:

1. Die Errichtung und das Aufstellen von

- Arbeitswagen
- Automaten
- Auslageständen und -stücken
- Baubuden
- baulichen Anlagen
- Bauzäunen
- Containern
- Einlass-, Licht- und Entlüftungsschächten
- Fernsprechhäuschen - privat -
- Gehwegüberfahrten / Gleisanlagen

- Imbiss-Ständen
- Informationsständen
- Kiosken und sonstigen Verkaufsständen, Verkaufswagen
- Leitungen (ober- und unterirdisch / Kreuzungen)
- Markisen
- Maschinen
- Masten
- motorsportliche Veranstaltungen
- Müllboxen
- Schaukästen
- Sonnenschirmen
- Tischen und Stühlen
- Tribünen / Podesten
- Fahrradständern
- Unterirdischen Lagern
- Vitrinen
- Werbeanlagen (Werbeträger, Stellschilder, Plakate usw.)
- Werbesehriften
- Zirkusse

2. Das Abstellen von

- a) nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen
- b) nicht zugelassenen Kraftfahrzeuganhängern
- c) Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung oder zum Zwecke des Anbietens von Waren und Leistungen auf der Straße

3. Das Lagern von Baustoffen, Bauschutt, Brennstoffen und sonstigen Gegenständen

4. Das Spannen oder Anbringen von Girlanden, Fahnen Spruchbändern, Plakaten und dergleichen

5. Das Verlegen von Leitungen

6. Bauliche Anlagen, soweit dadurch die Widmung des öffentlichen Straßenraumes eine wesentliche Beeinträchtigung erfährt (z.B. durch Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Vordächer und Verblendmauern)

7. Das Musizieren in der Fußgängerzone, soweit der Standort nicht spätestens nach einer halben Stunde um 50 m verlagert wird. Das Zurückkehren an den ursprünglichen Standort ist im Rahmen der Standortverlegung nicht zulässig.

(3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 2 (§ 8 Abs. 6 FStrG). Die nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen bleiben unberührt. Dazu gehört u.a. die geltende Bauordnung.

§ 3 Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 8 Abs. 2 FStrG / § 18 StrG LSA).

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus stadtbildpflegerischen bzw. stadtplanerischen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.08.1993 (GVBl. LSA S. 412) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht sowie dann, wenn der Berechtigte sechs Monate hindurch keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht hat.

(4) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt Wolmirstedt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 4

Versagung und Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn

1. die benötigte Fläche nicht oder nicht weiter zur Verfügung gestellt werden kann,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Schutz der Straße) gefährden würde,
3. städtebauliche Gründe entgegenstehen oder
4. der Antragsteller die geforderten Sicherheiten, Vorschüsse oder Gebühren nicht leistet.

§ 5

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlage auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 8 Abs. 2a FStrG; § 18 Abs. 4 StrG LSA),

(2) Der Erlaubnisnehmer hat seine Anlagen so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast / Straßenbehörde (§ 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 FStrG / § 18 Abs. 4 StrG LSA). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu unterhalten.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgegraben werden muss, ist jede weitere Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder deren Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Für umfangreiche Sondernutzungen wie Zirkusse und für andere Veranstaltungen sowie für Plakatierungen größeren Umfangs kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im voraus zu entrichtenden Kautions abhängig gemacht werden. Die Kautions dient der Sicherstellung der Verpflichtung des Erlaubnisnehmers nach den Absätzen 1 und 4. Erfüllt der Erlaubnisnehmer seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Kautions in voller Höhe zurückgezahlt. Andernfalls dient sie dazu, die der Stadt entstehenden Kosten eines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme zu decken. Die Höhe der Kautions beträgt 50,00 Euro bis 1000,00 Euro und richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von dem Benutzer eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und die Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Der Erlaubnisantrag ist mindestens 10 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 8 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- und Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtung bis zu einer Größe von 0,8qm soweit sie innerhalb einer Höhe von bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 0,50 m in den Gehweg hineinragen. Satz 1 gilt nur außerhalb des förmlichen festgelegten Sanierungsgebietes.
 2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen. Von dieser Vorschrift werden erforderliche Baugenehmigungen nach der Bauordnung nicht berührt.
 3. Das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind spätestens zwei Arbeitstage vorher schriftlich bei der Stadt anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der Sondernutzer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
 4. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, z.B. Lagern von Hausbrand, Kartoffeln, Sperrmüll und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mit aufgelegten und gesicherten Schläuchen oder sonstigen Hilfsmitteln, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
 5. Bauaufsichtlich genehmigte Teile, bauliche Anlagen, wie z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen und Verblendungsmauern sowie Vordächer), Kellerschächte, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Die Errichtung derartiger baulicher Anlagen ist der Stadt mindestens 1 Monat vorher anzuzeigen.
 6. Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Stadt Wolmirstedt im Gehweg angebracht werden.

7. Das Anbringen von Fahnen, Girlanden, Lichterketten, Spruchbändern und dgl. während der Dauer einer zeitlich begrenzten Veranstaltung, sofern die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

8. Der Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er im öffentlichen Interesse liegt. Ein derartiges Vorhaben ist der Stadt mindestens 2 Wochen vor Beginn anzuzeigen.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit des Verkehrs dies erfordern.

§ 9

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

Auch Sondernutzungen, die nach § 8 keiner Erlaubnis bedürfen, oder nur anzeigepflichtig sind, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern. Sie können durch Bedingungen und Auflagen beschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Stadt erforderlich ist.

§ 10

Unerlaubte Sondernutzung

In Fällen unerlaubter Sondernutzungen finden die Vorschriften § 20 StrG LSA Anwendung.

§ 11

Sondernutzungsgebühren

Die Höhe der Sondernutzungsgebühren, die der Stadt Wolmirstedt als Träger der Straßenbaulast und in den Ortsdurchfahrten zustehen (§ 8 Abs. 3 FStrG / § 21 StrG LSA), richtet sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 3, Abs. 1 bis 4 und § 10 eine Straße über den Gemeinverbrauch benutzt oder erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt (§ 48 Abs. 1 StrG LSA)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden (§ 48 Abs. 2 StrG LSA)

§ 13 Märkte

Diese Satzung findet keine Anwendung auf öffentliche Markteinrichtungen, soweit diese unter die besonderen Vorschriften einer geltenden Marktsatzung fallen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Stadtordnung der Stadt Wolmirstedt vom 30.06.2000 außer Kraft.

Wolmirstedt, 12.12.2006


Dr. Zander
Bürgermeister

